

## RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2013

**Sachgebiet:** Personalwesen  
**Inhalt:** Pendlerpauschale – Pendlereuro - Fahrtkostenzuschuss  
**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen  
Schulpsychologische Beratungsstellen  
Bezirksschulinspektoren  
Bedienstete des Landesschulrates für Tirol

### Allgemeines

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der **Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale**. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale steht ab 1. Jänner 2013 auch ein **Pendlereuro** zu.

Der Anspruch auf ein Pendlerpauschale ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- Möglichkeit/Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Das Pauschale vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage und von dieser wird dann die Steuer errechnet.

Der **Pendlereuro** ist als steuerlicher Absetzbetrag ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

Im Falle des Bestehens mehrerer Wohnsitze ist jener Wohnsitz maßgebend, von dem aus im Lohnzahlungszeitraum die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überwiegend zurückgelegt wird.

Ein **volles Pendlerpauschale** steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer im Kalendermonat **an mindestens elf Tagen** von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Ab 1. Jänner 2013 besteht auch für **Teilzeitkräfte**, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten **ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales**:

- Legt die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer diese einfache Fahrstrecke Wohnung - Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu.
- Legt die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Bei der Berechnung des Pendlereuros sind die Bestimmungen hinsichtlich der Aliquotierung des Pendlerpauschales entsprechend heranzuziehen.

Die detaillierten steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich des Gebührens bei Urlaub und Krankenstand, steuerliche Absetzung von Werbungskosten, Negativsteuer etc. können auf der Informationsseite des öffentlichen Dienstes: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) abgerufen werden.

### Kleines Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Arbeitsplatz **mindestens 20 Kilometer** von der Wohnung entfernt ist und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist:

Entfernung	Betrag/Monat
bei mindestens 20 km bis 40 km	58,00 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	113,00 Euro
bei mehr als 60 km	168,00 Euro

### Großes Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Arbeitsplatz **mindestens zwei Kilometer** von der Wohnung entfernt ist, denen aber die **Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar** ist:

Entfernung	Betrag/Monat
bei mindestens zwei km bis 20 km	31,00 Euro
bei mehr als 20 km bis 40 km	123,00 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	214,00 Euro
bei mehr als 60 km	306,00 Euro

- Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist dann **nicht zumutbar**, wenn
  - zumindest auf dem halben Arbeitsweg kein öffentliches Verkehrsmittel oder nicht zur erforderlichen Zeit verkehrt (z.B. Nachtarbeit),

- eine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt und die Behinderte/der Behinderte einen Ausweis gemäß § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung) besitzt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Minuten beträgt.
- Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.
- Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Die **Wegzeit** umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung/Arbeitsstätte bis zum Arbeitsbeginn/Ankunft in der Wohnung und beinhaltet:

- die Geh- oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels,
- die Fahrzeit mit diesem und
- etwaige Wartezeiten.

Bei unterschiedlich langen Wegzeiten für die Hin- oder Rückfahrt gilt die längere Wegzeit. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist immer von der Benützung des schnellsten Verkehrsmittels auszugehen (z.B. Eilzug statt Autobus).

## Fahrtkostenzuschuss

Mit 1. Jänner 2008 wurde der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss **an die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales** geknüpft. Der Anspruch entsteht, wenn **beim Dienstgeber** (in der Direktion der Schule) die Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales nach § 16 Abs. 1 Z 6 EstG 1988 (Formular L 34) abgegeben wird (Tag der Abgabe).

Den Kilometerzonen (gemessen an der einfachen Fahrtstrecke) ist jeweils ein Monatspauschalbetrag (für Hin- und Rückfahrt) zugeordnet:

Kilometerzone	Fahrtkostenzuschuss
über 20 bis 40 km	16,80 Euro
über 40 bis 60 km	33,22 Euro
über 60 km	49,65 Euro

Bei Anspruch auf Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 (Massenverkehrsmittel zumindest für die halbe Fahrtstrecke nicht zumutbar) bei einer Fahrtstrecke von:

über 02 bis 20 km	9,14 Euro
über 20 bis 40 km	36,27 Euro
über 40 bis 60 km	63,12 Euro
über 60 km	90,16 Euro

Diese Beträge unterliegen einer an den Verbraucherpreisindex geknüpften Wertsicherung.

**Bezieher von Fahrtkostenzuschuss vor dem 1. Jänner 2008:**  
(Übergangsregelung § 113i Gehaltsgesetz)

Wer im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gehabt hat, bezieht diesen weiterhin, jedoch unter Anhebung des **Selbstbehaltes auf 49,50 Euro**. Tarifänderungen bleiben aber fortan unberücksichtigt.

Bei einer Änderung ab 1. Jänner 2008 (Wegfall, wesentliche Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder Wohnortwechsel) besteht Meldepflicht innerhalb eines Monats. Ab diesem Tag treten dann die obigen Bestimmungen in Kraft.

## **Beantragung des Pendlerpauschales**

Da die neuen Regelungen erst im März 2013 im Parlament beschlossen wurden ist für das Arbeitsjahr 2013 für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen **bis 30. Juni 2013** eine verpflichtende Aufrollung vorgesehen.

Dabei wird es technisch erforderlich sein, die jeweilige Kilometeranzahl zu erfassen, bzw. ob 1/3 Anspruch, 2/3 Anspruch oder der volle Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro besteht.

**Alle Bediensteten die unter die oben aufgeführten Voraussetzungen fallen – auch wenn sie die Berücksichtigung des Pendlerpauschales bereits seit Jahren über den Dienstgeber beantragt haben - müssen daher bis spätestens 30. Juni 2013 einen neuen Antrag auf Pendlerpauschale vorlegen.**

Das Formblatt (L34) ist bei den Finanzämtern erhältlich oder kann von der Formularsammlung von der Homepage des Landesschulrates heruntergeladen werden

Das Formular muss vollständig unter Angabe aller Teilstrecken ausgefüllt werden. Für die Berechnung der Kilometeranzahl bei Zumutbarkeit dienen die Berechnungen des Verkehrsverbundes Tirol als Ausfüllhilfe ([www.vvt.at](http://www.vvt.at) > Home > Tarif- und Fahrplanauskunft: Heim- und Dienstadresse eingeben). Bei Beantragung der Unzumutbarkeit ist unbedingt auch ein Stundenplan dem Antrag beizulegen.

Für Auskünfte stehen die Bediensteten unserer Personalverrechnungsstelle zur Verfügung:

Frau Bea MARK	Telefon 0512/52033-413
Herr Herbert BEILER	Telefon 0512/52033-414

Die Direktionen werden ersucht, das Rundschreiben allen Bediensteten nachweislich oder durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Das Rundschreiben **Nr. 3/2008** wird damit zugleich außer Kraft gesetzt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
HR Dr. Reinhold Raffler